

Titel:

Sprengstoffrechtliche Unzuverlässigkeit nach Steuerhinterziehung

Normenketten:

SprengG § 8a Abs. 2 Nr. 1 lit. a, § 27, § 34 Abs. 2, § 8a Abs. 2 Nr. 1 lit. a

AO § 370 Abs. 1 Nr. 2, § 371, § 400

Leitsätze:

1. Eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn der Erlaubnisinhaber wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist, unabhängig davon, ob die Tat im Zusammenhang mit dem Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen steht (hier: Verurteilung wegen Steuerhinterziehung). (Rn. 14 und 16) (redaktioneller Leitsatz)
2. Ein Abweichen von der gesetzlichen Regelvermutung der fehlenden Zuverlässigkeit kann in Betracht kommen, wenn zwischen der Tatbegehung und dem Bescheiderlass ein erheblicher Zeitraum verstrichen ist und der Erlaubnisinhaber sich seitdem straffrei geführt hat. (Rn. 15 und 19 – 25) (redaktioneller Leitsatz)
3. Bei gesetzlich angeordnetem Sofortvollzug überwiegt das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug regelmäßig das

lassen oder dem Landratsamt zur ersatzlosen Vernichtung zu übergeben und das entsprechend nachzuweisen (Nr. 2) sowie das Erlaubnisdokument abzugeben (Nr. 3). Die sofortige Vollziehung der Nummern 2 und 3 wurde angeordnet (Nr. 4). Ferner wurde eine Sicherstellung angeordnet und Zwangsgelder angedroht (Nrn. 5 bis 7). Das Landratsamt begründete den Bescheid damit, dass der Tatbestand der Unzuverlässigkeit nach § 34 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 8a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a SprengG erfüllt sei. Die Schwierigkeiten des Antragstellers im Rahmen der Übernahme eines insolventen Unternehmens rechtfertigten es nicht, von einem atypischen Fall auszugehen, der die gesetzliche Regelvermutung fehlender Zuverlässigkeit entkräften könne.

4

Der Antragsteller hat am 11. Juni 2024 Klage gegen den Bescheid erhoben (Az. M 7 K 24.3265) und einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Den Eilantrag hat das Verwaltungsgericht München mit Beschluss vom 12. März 2025 im Wesentlichen abgelehnt. Der Antragsteller sei voraussichtlich unzuverlässig.

5

Mit seiner Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Rechtsschutzziel weiter. Er beantragt,

6

unter Abänderung des Beschlusses die aufschiebende Wirkung der

Bescheids getroffen werden (2.). Jedoch überwiegt wegen des gesetzlich vorgesehenen Sofortvollzugs das öffentliche Vollzugsinteresse (3.).

14

1. Nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Sprengstoffgesetz i.d.F. d. Bek. vom 10. September 2002 (SprengG, BGBl I S. 3518), im maßgeblichen Zeitpunkt des Bescheiderlasses zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl 2023 I Nr. 56), ist eine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG ist nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SprengG u.a. dann zu versagen, wenn der Antragsteller nicht die erforderliche Zuverlässigkeit i.S.v. § 8a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a SprengG besitzt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Erlaubnisinhaber wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist. Es genügt eine einzige Verurteilung, um die Vermutung auszulösen. Das verwirklichte Delikt muss auch keinen Bezug zum Gegenstand der widerrufenen Erlaubnis aufweisen. Der Gesetzgeber sieht bei Vorsatzstraftaten – anders als bei Fahrlässigkeitsdelikten (vgl. § 8a Abs. 1 Nr

Allerdings besteht kein dahingehender Automatismus, dass ein Verstreichen eines sehr langen Zeitraums das Vorliegen eines Ausnahmefalles indiziert. Die Erfüllung des Zeitkriteriums ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Annahme eines Ausnahmefalles wegen langen Zeitablaufs.

21

Wann ein ausreichend langer Zeitraum verstrichen ist, lässt sich nicht allgemeingültig feststellen. Entscheidend sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles; erforderlich wird typischerweise ein Zeitraum von etwa zehn Jahre sein (für das Waffenrecht BVerwG, U.v. 24.4.1990 – 1 C 56.89 – juris Rn. 18). Ob jenseits des Zeitaspekts ein Ausnahmefall gegeben ist, ist ebenfalls unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Das setzt regelmäßig die Beiziehung der einschlägigen Ermittlungs- und Straftaten voraus (vgl. VGH BW, U.v. 1.7.2025 – 6 S 929/24 – juris Rn. 33). Zu den maßgeblichen Umständen gehören insbesondere auch die Umstände der Tatbegehung, wenn sie für sich genommen noch nicht für eine Ausnahme genügen (vgl. Rn. 18), aber auch die Gründe für das lang andauernde Ermittlungsverfahren. Es ist insoweit ein Unterschied, ob die Verfahrensdauer der Komplexität des Verfahrens geschuldet ist, andere durch die Ermittlungsbehörden zu

Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2023, Rn. 388; Jehke in Pfirrmann/Rosenke/Wagner, BeckOK AO, Stand 1.4.2025, § 400 Rn. 77 m.w.N.). Eine hieran anknüpfende sprengstoff- bzw. zuverlässigkeitsrechtliche Ablehnung einer Ausnahme von der Regelvermutung bei einem höheren Strafmaß würde zum einen der vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit der Abweichung im Steuer(straf) recht widersprechen und zum anderen den Blick darauf verstellen, dass auch bei nur wenigen Tathandlungen die Schadens- und damit Strafhöhe auch von Umständen abhängen kann, die den Unrechtsgehalt der Tat nicht prägen, also jedenfalls nicht ohne Weiteres auch Ausdruck einer besonderen kriminellen Energie oder hieraus resultierender fehlender sprengstoffrechtlicher Vertrauenswürdigkeit sind (vgl. Rn. 14) ist.

26

3. Die Beschwerde kann aber keinen Erfolg haben, da in Fällen einer gesetzlichen Sofortvollzugsanordnung – wie hier in § 34 Abs. 5 SprengG angeordnet – die Gerichte im Rahmen der Interessenabwägung neben der Prüfung der – hier lediglich offenen – Erfolgsaussichten in der Hauptsache nur eine Einzelfallbetrachtung im Hinblick auf solche Umstände durchführen, die von den Beteiligten vorgetragen werden und die es rechtfertigen könnten, im konkreten Fall von der gesetzgeberischen Grundentscheidung ausnahmsweise abzuweichen (vgl. BayVGh, B.v. 19.1.2022 – 24 CS 21.3067 – juris Rn. 12; BayVGh, B.v.